GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATES

SG Dynamo Dresden e. V.

Präambel

Der Aufsichtsrat der SG Dynamo Dresden e.V. gibt sich auf der Grundlage der Vereinssatzung in der derzeit gültigen Fassung die nachfolgende Geschäftsordnung. Wesentliche Normen der Tätigkeit des Aufsichtsrates sind insofern die §§ 19 – 24 der Satzung.

§ 1 Aufgaben und Stellung des Aufsichtsrates

Die Aufgaben und die Stellung des Aufsichtsrates der SG Dynamo Dresden e.V. ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

§ 2 Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der SG Dynamo Dresden e.V. zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zweck Berichte der Geschäftsführung entgegen oder fordert sie an.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, worüber sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu wahren, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat dazu, zu Beginn seiner Tätigkeit, eine Verschwiegenheitserklärung abzugeben.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitgliedes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung, die Ordnungen des Vereins und die vorliegende Geschäftsordnung zu beachten.

(4) Hinsichtlich der Überwachung der Geschäftsführeraufgaben gemäß § 23 Ziffer 2 der Satzung sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen die Abrechnungen der Fahrt- und Reisekosten durch die Geschäftsführer vorlegen zu lassen.

§ 3 Innere Ordnung und Vertretung des Aufsichtsrates

(1) Unmittelbar nach jeder Neuwahl oder der Kooptierung eines oder mehrerer Mitglieder in den Aufsichtsrat wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. Infolge Rücktritts freiwerdende Ämter sind unverzüglich neu zu besetzen.

(2) Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber der Geschäftsführung und ihren Mitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist einer von beiden verhindert, wird durch Beschluss des Aufsichtsrates ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit der Vertretung beauftragt.

(3) Alle Termine, welche die Kernaufgaben des Aufsichtsrates betreffen, hierzu zählen unter anderem Vorstellungsgespräche zur Besetzung der Geschäftsführerpositionen, Vertragsgespräche bzw. Verhandlungen mit der Geschäftsführung sowie weitere Termine, bei denen die Geschäftsführung die Anwesenheit des Aufsichtsrates wünscht, werden im Rahmen der Kontrollfunktion grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen.

§ 4 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat beachtet bei der Durchführung seiner Sitzungen die Regelungen des § 24 der Satzung. Insbesondere wahrt er die satzungsrechtlich verankerte Vertraulichkeit, die sich auf den Verlauf und den Inhalt der Sitzungen erstreckt.

(2) Der Aufsichtsrat hält gemäß den Vereinserfordernissen regelmäßig ordentliche Sitzungen ab, die jeweils auf der vorhergehenden ordentlichen Sitzung zu terminieren sind. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates auf begründetem Antrag anderer Vereinsorgane oder wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies fordern, einzuberufen.
Die Einladung zu allen ordentlichen Aufsichtsratssitzungen hat sieben Tage im Voraus zu erfolgen. Kürzere Ladungsfristen zu außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen sind im Ausnahmefall zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Einladung zu den Aufsichtsratssitzungen erfolgt in Textform. Zu außerordentlichen Sitzungen genügt die telefonische Unterrichtung.
Der Einladung zu jeder Aufsichtsratssitzung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer geleitet. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn durch einfache Mehrheit der insgesamt anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zugestimmt wird. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Gast haben in den Sitzungen des Aufsichtsrates Rederecht, welches durch den Versammlungsleiter nach den Erfordernissen eines geordneten Ablaufs der Aufsichtsratssitzungen beschränkt werden kann.

(4) Ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Gast ist von der Teilnahme an der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auszuschließen, wenn der zu erörternde Sachverhalt auf die persönlichen und/oder wirtschaftlichen Interessen des Mitgliedes oder des Gastes unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen hat.

(5) Der Aufsichtsrat lädt alle Personen, die nach der Satzung des Vereins ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates haben, zu den Sitzungen als Gäste ein. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Für die Gäste gilt § 4 (4) entsprechend.

(6) Die Geschäftsführung ist zu den Sitzungen einzuladen. Bei der Notwendigkeit von Berichterstattungen oder Vorlage von Unterlagen ist dies der Geschäftsführung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 5 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

(1) Die Regelungen zu Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 5 Ziff. 7 und § 24 Ziff. 5 und 6 der Satzung des Vereins.

(2) Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung festzustellen. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist

kurzfristig erneut einzuladen. Eine protokollierte Beratung ohne Beschluss ist möglich, ersetzt aber nicht die geplante Sitzung.

(3) Über die Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern ist mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Die Aufsichtsräte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch in Textform gemäß §§ 126 a, 126 b BGB im Umlaufweg gefasst werden, welche unverzüglich durch ein Protokoll bestätigt werden. Der Umlaufweg ist nur dann zulässig, wenn diesem Verfahren kein Aufsichtsrat widerspricht.

§ 6 Protokollierung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Die Protokollierung obliegt dem Schriftführer oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied, welches mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

(2) Die Realisierung der Beschlüsse ist zu kontrollieren und das Ergebnis im Sitzungsprotokoll der nächsten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollkontrolle“ festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist vier Wochen nach der Sitzung den Aufsichtsräten zu übersenden und spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung durch das Gremium zu genehmigen.

(4) Der Aufsichtsrat unterrichtet unter Wahrung der Vertraulichkeit die Vereinsmitglieder über seine Arbeit in geeigneter Form.

§ 7 Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Ausschüsse bestellen, welche Aufsichtsratsmitgliedern vorbehalten sind. Für Arbeitsgruppen gem. § 23 Ziff. 8 der Satzung, welche durch ein Aufsichtsratsmitglied zu leiten sind, können auf Beschluss des Aufsichtsrates weitere Vereinsmitglieder mit und ohne Wahlfunktion hinzugezogen werden.

(2) Vom Aufsichtsrat bestellte Ausschüsse haben regelmäßig gegenüber dem Aufsichtsrat über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten. Die Tätigkeit endet auf Beschluss des Aufsichtsrates oder mit Ablauf der Legislatur der sechs Wahlaufsichtsräte.

(3) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt mit dem Ende der jeweiligen Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes oder auf Beschluss des Aufsichtsrates.

§ 8 Geltungsbereich und Wirksamwerden der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des Aufsichtsrates und alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie gilt darüber hinaus für alle diejenigen Personen, denen nach der Satzung ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates zusteht.

(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ergänzt die Regelungen in der Satzung des Vereins. Für den Fall von Lücken und/oder Widersprüchen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Vereinssatzung, geht die Satzung vor.

(3) Die Geschäftsordnung ist von dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ehrenrates mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Sie tritt mit dem Datum der Beschlussfassung und mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Stellvertreters in Kraft.

(4) Nach jeder Änderung der Vereinssatzung ist diese Geschäftsordnung durch den Ehrenrat auf notwendige Änderungen zu überprüfen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Organe des Vereins, denen ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates zusteht, erhalten eine Abschrift der Geschäftsordnung.

(6) Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind in Kopie in der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.“